Ehescheidung

Scheidungsvoraussetzungen

ungarische Ehescheidungsrecht beruht das Ehescheidungsrecht sämtlicher sozialistischer Staaten — auf dem Zerrüttungsprinzip. Die eine Ehescheidung begründende Ehezerrüttung ist allerdings in einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich beschrieben. Die ungarische Neuregelung geht weiter als die bisherige Gesetzesfassung die Gerichtsund

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 FGB ist die Ehe auf Antrag eines Ehegatten — nach Durchführung des Ehescheidungsverfahrens — zu scheiden, "wenn das eheliche Leben völlig und unwiederherstellbar zerrüttet ist". Die frühere Formulierung, wonach die Scheidung "bei Vorliegen eines ernsten und wichtigen Grundes" verlangt werden konnte, hatte zumindest in den ersten Jahren der Geltung des FGB zu keiner eindeutigen Orientierung für die Praxis geführt und die Gefahr hervorgerufen. formalen Betrachtungsweise neue Fassung des Zerrüttungsgrundsatzes macht deutlich, daß die Zerrüttung einer Ehe nicht aus einer Untersuchung einzelner, isolierter Gründe gefolgert werden kann, sondern nur zu bejahen ist, wenn das eheliche Leben in der Gesamtheit seiner Beziehungen zerrüttet ist.

Eine exakte Prüfung der Interessenlage gemeinsamer minderjähriger Kinder hierbei fordern § 18 Abs. 2 FGB und die Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts/14/, mit der die Richtlinie Nr. 3 vom Juni 1964 geändert wurde.

Die Richtlinie Nr. 9 enthält weiterhin verfahrensrechtliche Hinweise, durch die die Frist zwischen Aussöhnungsverhandlung und streitiger Verhandlung praktisch verlängert wird. Nach § 285 ZPO kann die streitige Verhandlung nicht früher als 30 Tage nach der ergebnislosen Aussöhnungsverhandlung angesetzt den. Die Richtlinie besagt nun, daß nach mißlungener Aussöhnungsverhandlung nicht vor einem Monat über den neuen Verhandlungstermin entschieden

Einverständliche Scheidung

Während § 18 Abs. 1 Satz 1 FGB von dem scheidungsbegehrenden Ehegatten eine eingehende Darlegung aller Lebensumstände verlangt, die auf eine Ehezerrüttung schließen lassen, wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 für den Fall, daß "eine auf einem endgültigen Entschluß zur Scheidung beruhende, unbeeinflußte und übereinstimmende Willenserklärung vorliegt, das Vorliegen einer Zerrüttung vermutet.

Die Ehegatten werden bei Vorliegen eines Einverständnisses nicht genötigt, alle Einzelheiten ihres Ehelebens vorzutragen oder evtl, sogar durch unwahre Behauptungen die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung ihrer Ehe darzulegen. Eine bis in alle Einzelheiten gehende unnötige Klarlegung und Analyse der Scheidungsgründe führt oft — wie es in der Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts heißt — zu "Leidenschaften und Gehässigkeiten zwischen den früheren Ehegatten, Folgen sich nachträglich auf die Kinder auswirken".

Besonders deswegen verlangt § 18 Abs. 1 Satz 2 FGB neben dem Erfordernis eines eindeutig endgültigen Entschlusses der Ehegatten weitere Garantien. Das Geendgültigen richt kann in diesem Fall die Scheidung nur dann aussprechen, wenn sich die Ehegatten über Unterbringung

m/ Magyar Közlöny Nr. 68/1974. Wenn sich die Parteien für den Pall der Scheidung nicht über die Unterbringung und den Unterhalt für die minderjährigen Kinder geeinigt haben bzw. ein Vergleich darüber nicht vom Gericht bestätigt wurde, hat das Gericht über diese Ansprüche gemäß § 290 Abs. 1 ZPO zu entscheiden.

und Unterhalt der gemeinsamen Kinder, über die Umgangsbefugnis, über evtl. Unterhaltsansprüche des ge-schiedenen Ehegatten sowie über die Nutzung der Ehewohnung geeinigt haben und eine solche Vereinbarung vom Gericht bestätigt wurde. Fehlt hinsichtlich dieser mit dem Eheverfahren verbundenen Ansprüche eine Übereinkunft, so kann die Ehe nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 FGB geschieden wer-

bestimmten Voraussetzungen Die Regelung der unter zulässigen einverständlichen Scheidung knüpft an die bisherige Rechtsprechung an, die dem übereinstimmenden Scheidungswillen der Ehegatten schon seit jeher besondere Bedeutung beimaß und ihn nahezu als Scheidungsgrund betrachtete. So wurde nach der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts das "freie, unbeeinflußte und nach ernsthaftem Bedenken endgültige ständnis der Ehegatten" in Verbindung mit anderen Tatsachen (z. B. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) als ein Scheidungsgrund angesewichtiger

In der neuen Fassung des FGB erlangt der gemeinsame Scheidungswille der Ehegatten und deren Übereinstimmung hinsichtlich der genannten Scheidungsfolgen größere Bedeutung. Es wird damit der Erkenntnis gefolgt, daß im Regelfall eine Ehe als gescheitert angesehen werden muß, wenn beide Partner nach ernsthafter eigener Prüfung geschieden werden wollen, und daß ehe-Einwirkungen unter diesen Voraussetzunerhaltende gen kaum zu dem erstrebten Erfolg führen. Allerdings muß das Einverständnis der Ehegatten ein freiwilliges, nicht erkauftes oder gar erzwungenes sein. Diese Überzeugung muß das Gericht haben bzw. sich verschaffen. Daraus ergibt sich, daß die Einführung der einver-Scheidung keineswegs ständlichen eine Erleichterung der Ehescheidung bedeutet.

modifiziertes derart Ein Zerrüttungsprinzip verdient Aufmerksamkeit./16/ Die Rechtsprechung weist aus, daß der Anteil der Scheidungsverfahren, in denen kein Gegenantrag gestellt wird bzw. beide Ehegatten die Scheidung beantragen, ständig zunimmt und über 90 Prozent der Verfahren ausmacht./1 7/ Die Gerichte berücksichtigen übereinstimmende Scheidungsanträge der Ehegatten bei eindeutigem Scheitern der Aussöhnungsbemühungen — in der Regel unter der Voraussetzung, daß keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden sind — dahingehend, daß es für zulässig erachtet wird, die streitige Verhandlung unmittelbar im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchzuführen./18/ Diese Praxis und die in § 50 Ziff. 1 der neuen ZPO der DDR vorgesehene Regelung, wonach Ehescheddungssachen auch ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden können, wenn Ehegatten die Scheidung begehren und minderiährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden siijd, beachten den Konsens der Ehegatten stärker als bisher und beschleunigen zugleich in diesen Fällen das Verfahren.

Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten entstehen auch nach ungarischem Recht mit Eintritt der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungs-

flSl Vgl. T. Pap, "Das Eherecht der Ungarischen Volksrepublik", in: Leske/Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. I, 1. Teil, Köln/(West-)Berlin/Bonn/München 1965,

1/8/ Auch das sowjetische und das bulgarische Recht lassen unter anderen Modifizierungen eine einverständliche Scheidung zu (ygl. Art. 14 der Grundlagengesetzgebung der UdSSR, Art. 38 FGB der RSFSR; Art. 22 bis 24 FGB Bulgarien).

fit/Vgl. dazu allgemein R. Halgasch/K. Lungwitz, "Entwicklung und Faktoren der Ehescheidungen", NJ 1974 S. 72 fft.

//SJ Vgl. Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beiiage 3/72 zu Heft 13) und § 51 Abs. 2 der am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden neuen ZPO.